



Aus Gottes Hand
empfang ich mein Leben,
unter Gottes Hand
gestalte ich mein Leben,
in Gottes Hand
gebe ich es zurück.

Augustinus

VORSORGENDE VERFÜGUNGEN – PATIENTENVERFÜGUNG

Die Möglichkeiten moderner Medizin, das menschliche Leben zu erhalten, schreiten immer weiter fort. Aber wann wird die beabsichtigte Lebensverlängerung zu einer belastenden Sterbeverzögerung? Möchte ich im Angesicht eines nahenden Todes alle medizinischen Möglichkeiten der Intensivmedizin nutzen, oder bevorzuge ich einen Abschied in vertrauter Atmosphäre? Fragen, die jeder Mensch für sich persönlich und entsprechend seinen Werten und Vorstellungen beantworten muss. Am besten dann, wenn er dazu noch in der Lage ist und seinen Willen klar reflektieren und definieren kann.

Mit einer Patientenverfügung regeln Sie frühzeitig, konkret und verbindlich, wie Sie im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit ärztlich behandelt werden und in Würde sterben möchten.

Was geschieht, wenn ich keine Patientenverfügung angefertigt habe?

Solange Sie in der geistigen Verfassung sind, dass Sie über Ihre Behandlung selbst entscheiden können, ist eine Patientenverfügung nicht erforderlich. Sobald dies aber nicht mehr der Fall ist und keine Patientenverfügung vorliegt, wird das ärztliche Personal im Gespräch mit Ihren nächststehenden Angehörigen oder Bevollmächtigten (sofern Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht alle Ihre Gesundheit betreffenden Entscheidungen auf eine bevollmächtigte Person übertragen haben) bzw. Betreuungspersonen versuchen, Ihren „mutmaßlichen Willen“ festzustellen, um die Behandlung entsprechend zu planen und durchzuführen.

Was kann ich mit einer Patientenverfügung festlegen?

Sie können frühzeitig darüber entscheiden, welche Untersuchungen, Therapien und ärztlichen Eingriffe an Ihnen vorgenommen werden sollen, wenn Sie sich selbst nicht mehr entsprechend äußern können. Diese Behandlungswünsche sind verbindliche Vorgaben für Ihre bevollmächtigten oder betreuenden Personen. Sie dienen ihnen als Grundlage bei der Entscheidung über ärztliche Maßnahmen. Ihre Verfügung ist für das behandelnde Ärzteteam verbindlich. Eine Missachtung kann als Körperverletzung gewertet werden.

Auch persönliche Wertvorstellungen und Wünsche sollten als Ergänzung in die Patientenverfügung aufgenommen werden. So können Sie darüber bestimmen, dass Maßnahmen zur Verlängerung Ihres Lebens in der Sterbephase unterlassen oder beendet werden, wenn diese den Todeseintritt nur verzögern.

Was muss ich im Vorfeld beachten?

Bedenken Sie frühzeitig, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Überlegungen. Beziehen Sie hausärztlichen Rat mit in Ihre Erwägungen ein. Denn die Patientenverfügung muss so verfasst sein, dass es dem ärztlichen Personal möglich ist, Ihre konkreten Wünsche zweifelsfrei nachzuvollziehen, vor allem in Situationen, in denen es um Leben und Tod geht.

Beraten Sie sich auch mit anderen Personen, denen Sie vertrauen. Beachten Sie, dass sich Ihre Einstellungen und Wünsche ändern können. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen und geändert werden. Dazu sollten Sie in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die von Ihnen verfügten Wünsche noch Gültigkeit besitzen.

Wie muss eine Patientenverfügung erstellt sein?

Die Patientenverfügung muss im volljährigen Alter in schriftlicher Form erstellt sowie eigenhändig unterschrieben werden. Bewahren Sie Ihre Patientenverfügung gemeinsam mit Ihren weiteren Vorsorgedokumenten auf, und unterrichten Sie eine von Ihnen bevollmächtigte Person über den Ablageort.

Eine Checkliste zum Thema: „Vorsorgende Verfügungen – Vollmachten“ ist separat bei der CaritasStiftung im Erzbistum Köln erhältlich.

Welche Punkte werden in der Verfügung beschrieben?

Definieren Sie folgende Punkte so genau wie möglich:

- **Zeitpunkt**

Legen Sie die Situation fest, ab der die Verfügung gelten soll. Zum Beispiel: „Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann und ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess oder im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, verfüge ich Folgendes ...“

- **Behandlungswünsche und Medikation**

Welchen Umfang sollen ärztliche Maßnahmen haben, und wann sollen sie beendet werden? Erklären Sie, ob Sie Medikamentengaben, die über die Symptom- und Schmerzlinderung hinausgehen, wie beispielsweise künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebungsmaßnahmen, Gabe von Antibiotika und Durchführung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen oder ablehnen.

- **Beistand**

Wünschen Sie die persönliche Betreuung durch bestimmte Personen, einen Palliativdienst oder kirchliche Hilfe, so benennen Sie dies ebenfalls in Ihrer Patientenverfügung.

- **Ort der Behandlung bzw. des Sterbens**

Die meisten Menschen möchten ihr Leben nach Möglichkeit in vertrauter Umgebung beenden. In einer Patientenverfügung können Sie formulieren, dass Sie zu Hause bleiben wollen und hier die notwendige Pflege erhalten möchten. Sollte dies nicht machbar sein, können Sie einen geeigneten Ort wie beispielsweise ein bestimmtes Krankenhaus, eine Pflegeeinrichtung oder ein Hospiz benennen.

- **Organspende und weitere Verfügungen**

Sie können auch in Ihrer Patientenverfügung darüber informieren, ob Sie einer Organentnahme zustimmen oder nicht. Darüber hinaus können Sie die Verfügung um weitere individuelle Wünsche schriftlich ergänzen.

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln bedankt sich bei Frau Helene Maqua, Abteilungsleiterin der Altenhilfe des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V.

Weitere Informationen, Textbausteine und Formulare zum Download oder Bestellen:

Christliche Patientenvorsorge; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz;
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, www.dbk.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html?nn=6765634>

Ruth Bohnenkamp, Simone Weidner: Das Vorsorge-Set; Stiftung Warentest; www.test.de

Zu einem persönlichen Gespräch stehen Ihnen die Mitarbeitenden der CaritasStiftung gerne zur Verfügung.

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Georgstraße 7, 50676 Köln

Telefon 02 21/20 10-2 10

info@caritasstiftung.de

www.caritasstiftung.de